

## **Vereinsförderung**

Der Magistrat hat am 09.02.2009 folgende Richtlinien für die Förderung von Vereinaktivitäten beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Die in Rauschenberg ansässigen Vereine, Vereinigungen und Verbände nehmen in der heutigen Zeit eine bedeutende Rolle in der gesellschaftlichen Entwicklung ein. Sport- und kulturtreibende Vereine sind in besonderer Weise damit beschäftigt, sinnvolle Freizeitangebote für alle Altersgruppen anzubieten.

Eine besondere Rolle nimmt hierbei die Jugendarbeit ein.

Die Stadt Rauschenberg begrüßt die von den Vereinen, Vereinigungen und Verbänden geleistete Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft. Sie sieht in der Förderung dieser Gruppierungen eine besondere Verpflichtung und will sie im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützen.

### **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind nur Vereine, Vereinigungen und Verbände, die ihren Sitz in Rauschenberg haben. Die Förderung kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder Einwohner der Stadt Rauschenberg sind.

Die Vereinsförderung ist unabhängig von der Rechtsform der förderfähigen Vereinigung. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn die beantragende Vereinigung wirtschaftlich in der Lage ist, die Maßnahme eigenständig zu finanzieren. Auf Verlangen sind die Kassenunterlagen des letzten Rechnungsjahres vorzulegen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien möglich, über die der Magistrat im Einzelfall entscheidet. Zuschüsse für investive Maßnahmen (z.B. Ausbau eines Sportheimes) sind von diesen Richtlinien ausgenommen; über sie wird im jeweiligen Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung entschieden.

### **§ 3 Verfahren**

**Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn sie vor der Durchführung einer geplanten Maßnahme beantragt wurde.**

Der Antrag ist formlos schriftlich an den Magistrat zu richten; ihm sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung des Antrages benötigt werden (z.B. Angebote).

Nach der Durchführung der Maßnahme bzw. der Beschaffung sind die Teilnehmerlisten, Rechnungsunterlagen usw. vorzulegen. Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage dieser Unterlagen ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich an die Vereine.

Sofern auch Förderungen von anderen Zuschussgebern beantragt werden, sind diese im Antrag anzugeben. Der Gesamtbetrag der Förderungen darf die Kosten der beabsichtigten Maßnahme nicht übersteigen.

### **§ 4 Anschaffung von Geräten und Vereinsmaterial**

Für die Anschaffung von langlebigen Musikinstrumenten, Vereinsmaterial, Sport- und Musikgeräten wird ein Zuschuss von 10% des Anschaffungspreises gewährt. Der Anschaffungspreis muss mindestens 100 € pro Gerät betragen. Der Zuschuss wird nur für Material gewährt, welches der Verein unmittelbar und zwingend für seinen Vereinszweck benötigt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Vereinskleidung.

Pflegegeräte für Sportplätze und Vereinsgelände werden mit 25% bezuschusst, sofern die Anschaffung notwendig und wirtschaftlich ist.

### **§ 5 Seminare, Ausbildungskurse**

Fahrten zu auswärtigen Seminaren oder Ausbildungskursen werden nur für jugendlichen Teilnehmer gefördert, wenn der Ausbildungszweck bei der Fahrt überwiegt. Der Förderbetrag beträgt pro Teilnehmer und Tag 10 €.

### **§ 6 Jugendfahrten**

Die Durchführung von mehrtägigen Inlands- und Auslandsfahrten, Lagern oder Ferienmaßnahmen wird mit einem Betrag von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Teilnehmer dürfen noch nicht volljährig sein. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Betreuer.

Freizeiten, die von der Stadt Rauschenberg angeboten werden und Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Middelkerke / Westende sind von dieser Förderung nicht betroffen; hierüber entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

**§ 7****Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen**

Die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung wird mit einem Betrag von 5 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Förderung entfällt, wenn der Verein eine Gage oder Aufwandsentschädigung vom Veranstalter erhält.

**§ 8****Ausbildung von Jugendleitern / Jugendleiterinnen**

Die Ausbildung von Jugendleitern / Jugendleiterinnen wird mit 50% der Seminarkosten unterstützt, höchstens jedoch 100 €.

**§ 9****Vereinsjubiläen**

Die Vereine erhalten anlässlich ihrer Jubiläumsfestivitäten eine Zuwendung. Der Zuschuss wird nur für den gesamten Verein und nicht für einzelne Gruppen gewährt.

**§ 10****Rechtsanspruch / Schlussbestimmungen**

Über Zuschussanträge entscheidet der Magistrat im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten am 12.03.2009 in Kraft. Sie können durch den Magistrat jederzeit widerrufen werden.

Rauschenberg, den 9. Februar 2009

Der Magistrat

Manfred Barth  
Bürgermeister